

# **BGer 6B\_801/2018 vom 14. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_801\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_801_2018)

FR: TF 6B\_801/2018 du 14 septembre 2018

IT: TF 6B\_801/2018 del 14 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat mit zwei separaten Beschlüssen vom 15. Mai 2018 (470 18 157) und vom 29. Mai 2018 (470 18 170) auf entsprechende Beschwerdeeingaben der Beschwerdeführer nicht ein, weil jene den Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genügten und die Beschwerdeführer auch innert der ihnen hierfür angesetzten Nachfristen keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift einreichten ( Art. 385 Abs. 2 StPO ).

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die zwei Beschlüsse an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Es rechtfertigt sich, die Verfahren 6B\_801/2018 und 6B\_802/2018 zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

### **E. 3**

Bei den in beiden Verfahren eingereichten Rechtsschriften handelt es sich um Kopien eines handschriftlichen Originals. Es fehlen somit die erforderlichen eigenhändigen Unterschriften im Original ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Aufgrund des Verfahrensausgangs ist von einer Rückweisung zur Verbesserung ( Art. 42 Abs. 5 BGG ) abzusehen.

### **E. 4**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

### **E. 5**

Vor Bundesgericht kann es nur um die Frage gehen, ob das Kantonsgericht zu Unrecht auf die Beschwerden nicht eingetreten ist. Dazu äussern sich die Beschwerdeführer indessen mit keinem Wort. Aus ihren Eingaben ergibt sich mithin nicht, inwiefern das Kantonsgericht mit den angefochtenen Beschlüssen gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Ebenso wenig lässt sich den Eingaben entnehmen, inwieweit das Kantonsgericht mit dem Beschluss vom 15. Mai 2018 Art. 428 Abs. 1 StPO verletzt und den Beschwerdeführern zu Unrecht Fr. 300.-- Kosten auferlegt haben könnte. Die von den Beschwerdeführern vor Bundesgericht erhobenen Vorwürfe (z.B. Korruption) im Zusammenhang mit dem Schreiben des Kantonsgerichts vom 9. August 2018 bilden schliesslich nicht Gegenstand der angefochtenen Beschlüsse; sie können vom Bundesgericht daher nicht beurteilt werden ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeeingaben genügen den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

**E. 6**

Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.